

trolle *fies* Bewährungs- und Erziehungsprozesses der Verurteilten zu gewährleisten,

- die zur konsequenten Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen *Maßnahmen und Entscheidungen* zu treffen (§ 35 StGB, § 342, § 343 Abs. 3, § 344 Abs. 1 bis 3 StPO).

Bei dieser Tätigkeit müssen die Gerichte eng mit den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern, den Kollektiven sowie den anderen gesellschaftlichen Kräften (§ 342 Abs. 1) *Zusammenarbeiten*.

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist *nicht allein* Sache des Gerichts. Bestimmte Aufgaben haben hierbei auch andere staatliche Organe zu erfüllen.

So hat der Rat des Kreises\* in engem Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit zu organisieren und zu kontrollieren (§ 339 Abs. 1 Ziff. 3, § 46 der 1. DB/StPO).<sup>6</sup>

Das Gericht hat jedoch die *zentrale* Stellung bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung :

- a) Es trägt gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 1, § 342 Abs. 1 und 7 die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung.
- b) Hat das Gericht dem Verurteilten mehrere Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 4 StGB auferlegt und sind für die Kontrolle der Verwirklichung dieser Verpflichtungen verschiedene staatliche Organe zuständig, übermittelt das Gericht diesen Organen sowie den Leitern und Kollektiven die notwendigen Informationen, Hinweise und Empfehlungen, nimmt deren Mitteilungen über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten entgegen und wertet sie aus.
- c) Es trifft die zur weiteren Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere bei Verletzung der Pflichten des Verurteilten zur Bewährung und Wiedergutmachung und spricht die notwendigen Sanktionen aus (§ 342 Abs. 2, 4 bis 6, § 344).
- d) Es hat sich auch über die Durchsetzung der Verpflichtungen zu informieren, für

deren Verwirklichung gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 2 die Organe des Ministeriums des Innern (Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverböte) und gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 3 der Rat des Kreises (gemeinnützige Freizeitarbeit und fachärztliche Behandlung) zuständig sind.

Das Gericht ist also das staatliche Organ, das den gesamten Prozeß der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu *kontrollieren und zu koordinieren* hat.

*Informationen, Hinweise und Empfehlungen an Leiter und Kollektive*

In allen Fällen der Verurteilung auf Bewährung sind den für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortlichen Leitern sowie den Kollektiven, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die *notwendigen Informationen und Hinweise zu geben*, damit sie ihrer Verantwortung gemäß § 32 StGB für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten in vollem Umfang gerecht werden können (§ 342 Abs. 3).

Hierzu gehört neben einer kurzen, präzisen Information über den Grund der Verurteilung stets eine konkrete Mitteilung über Art und Höhe der Strafe einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen. In der Regel hat das Gericht auch Hinweise zum Ziel und wesentlichen Inhalt sowie zur Art und Weise der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten, zur Kontrolle seines Bewährungsverhaltens und zu dem von den Leitern und den gesellschaftlichen Kräften hierbei zu leistenden Beitrag zu geben.

Den Leitern und Kollektiven sollen die gerichtlichen Informationen und Hinweise helfen, den Bewährungs- und Erziehungsprozeß auf die inhaltlichen Erfordernisse auszurichten und mit wirksamen Mitteln und Methoden zu gestalten. Die Gerichte haben ferner dafür zu sorgen, daß die Leiter und Kollektive auch über die inhaltlichen Anforderungen bei der Realisierung der gerichtlichen Auflagen und Verpflichtungen unterrichtet sind.

Die Hinweise können sich erforderlichenfalls auch darauf beziehen, weiche Personen am besten in der Lage sind, auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken oder die Kontrolle

<sup>6</sup> Vgl. H. Willamowski, „Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit“, Neue Justiz, 1976/16, S. 482 f.